



Prof. Dr. Joachim Metzner
Franchise-Modelle in der Lehre

Fachtagung
Systemüberschreitende Hochschulkooperation
HS für Oekonomie und Management
Essen 10. März 2011

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen HG-NRW


- § 66(5) Die Hochschule kann Grade auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung **auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat** (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes).
- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen darf **auch die Hochschule Träger der Bildungseinrichtung** sein.
- § 48 (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 (5) können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung **als Studierende eingeschrieben** werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

„Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, auf die Einführung des Begriffs des „Franchising“ insgesamt zu verzichten und stattdessen das Wort „Vereinbarungen“ zu verwenden. Zum einen sollte die Verwendung von Fremdwörtern in der Gesetzessprache möglichst vermieden werden. Zum anderen handelt es sich um einen Begriff, der selbst im Zivilrecht unterschiedliche Sachverhalte erfasst und gesetzlich nicht eingeführt ist. Die Diskussion um die Übertragung der zivilrechtlichen Begrifflichkeiten auf das öffentliche Recht hat in der Literatur zudem erst begonnen.“

Wissenschaftsausschuss Landtag Niedersachsen 2007

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln


Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

NHG

§ 64a (1) [Inländische]Einrichtungen, die keine [genehmigten ausländischen] Niederlassungen sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule

Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn

1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist,
2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und
3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist.

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

HessHG

§ 106 Franchising: Akademische Grade, die aufgrund von Hochschulausbildungen im Rahmen von Franchise-Verträgen erworben wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sowohl der Franchisegeber als auch der Franchisenehmer **nach nationalem Recht** eine **Hochschule oder Bildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau** darstellt und die für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen des jeweiligen Sitzlandes entsprechend beteiligt wurden.



Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

BbgHG

§ 23 (4) **In besonderen Fällen** können die Hochschulen in der **wissenschaftlichen Weiterbildung** mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs kooperieren, wobei die Hochschulen für Studieninhalte und Prüfungen verantwortlich bleiben. Durch einen **Kooperationsvertrag, der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen ist**, können organisatorische Durchführung und Vermarktung des Weiterbildungsangebots der kooperierenden Einrichtung übertragen werden. Bestehende Kooperationen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Vorgaben dieser Vorschrift anzupassen.



Cologne University of Science and Technology – FH Köln


Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

KMK-Beschluss vom 18.09.2008

Definition von Franchising mit deutschen Franchise-Gebern: „Bei der gradverleihenden Hochschule handelt es sich um eine deutsche Hochschule; die Ausbildung findet – ganz oder in Teilen – an einer **nichthochschulischen Einrichtung im Ausland** statt.“

Die an der nichthochschulischen Einrichtung erbrachten Leistungen bedürfen der **Anrechnung**. Diese kann durch **pauschalierte Anrechnung bei vertraglicher Kooperation** erfolgen.

Der Umfang der so erbrachten Leistungen muss im **Diploma Supplement dokumentiert** sein.


 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

Vereinigtes Königreich

Der Minister für Erziehung gibt eine **Liste von Einrichtungen heraus, die Unterricht erteilen dürfen**, welcher der **Vorbereitung** auf den Erwerb eines von einer anerkannten Einrichtung verliehenen akademischen Grades dient. Diese kann **von einer Universität genehmigte Studiengänge organisieren und durchführen**.

(Education Reform Act 1988, Section 216)


 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Hochschulrechtlicher Orientierungsrahmen

Italien

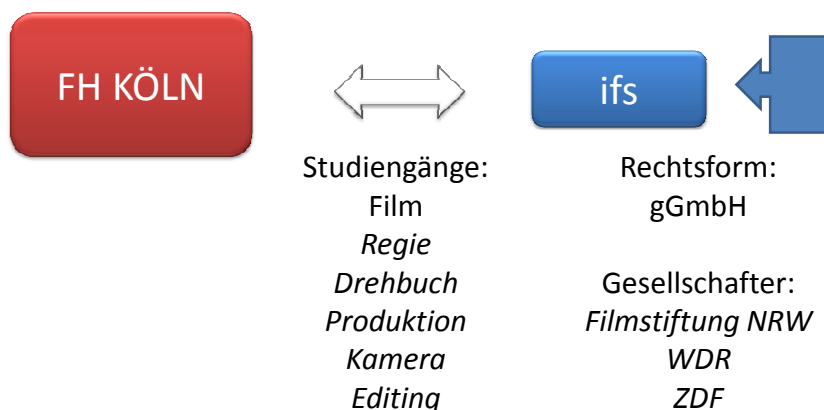
Die Universitäten können entsprechend den von der jeweiligen Universität festgelegten Bedingungen für die Durchführung von Studiengängen die **Mitarbeit öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Subjekte** in Anspruch nehmen. Sie können hierzu – **auch privatrechtliche – Gesellschaften bilden und entsprechende Verträge schließen.**


(Legge 341 di riforma degli ordinamenti didattici universitari, 1990, Art. 8 Abs. 1)

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln 9

Beispiel I:

Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)



 Cologne University of Science and Technology – FH Köln 10

Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)

Prämissen:

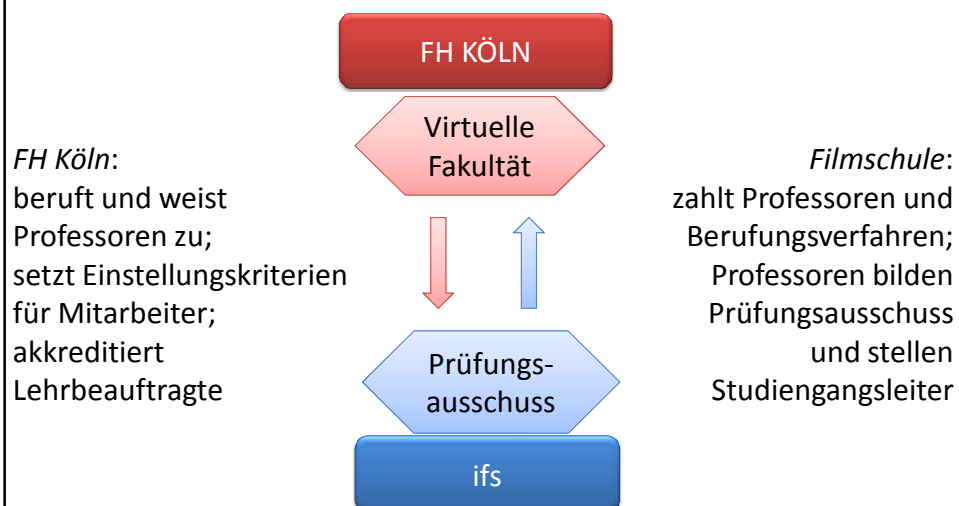
- Kein an der Fachhochschule Köln vorhandener Studiengang
- Keine Beteiligung vorhandener Hochschullehrer
- Keine Anrechnung von an der ifs erbrachten Leistungen

Folgen:

- Fiktive Akkreditierung von Studiengang und Abschlussgrad
- Einrichtung einer virtuellen Fakultät an der FH Köln
- Einrichtung eines Prüfungsausschusses an der ifs.

Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)

Lehrkörper



Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)

Studierende

- Zulassung durch ifs gem. Zulassungsordnung der FH Köln
- Immatrikuliert an der Fachhochschule Köln
- Ausbildungsvertrag mit der ifs; regelt auch die Studiengebühr

Professoren

- Befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis mit der FH Köln
- Dienstrechtlich dem Präsidenten der FH Köln unterstellt
- Arbeitsvertragliche Regelung der Zuweisung an die ifs
- Schriftliche Bestätigung der Statuten der ifs

Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)

Geschäftsführung der ifs


- Fachaufsichtliche Befugnisse durch Übertragung an die Geschäftsführung der ifs („beliehener Unternehmer“)
- Verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge
- Organisation von Lehre und Prüfungen
- Bereitstellung der Ressourcen (Personal und Sachmittel)

Präsidium der FH Köln

- Dienstaufsicht über die Professoren
- Qualitätssicherung
 - Wissenschaftlicher Level des sonstigen Lehrpersonals
 - Einhaltung der Curricula lt. Akkreditierung
 - Lehrevaluierung (Veranstaltungskritik, Peer Review)


Kooperation mit der Internationalen Filmschule Köln (ifs)
*Beweggründe der Fachhochschule Köln
für ein Franchise-Verhältnis zur ifs*

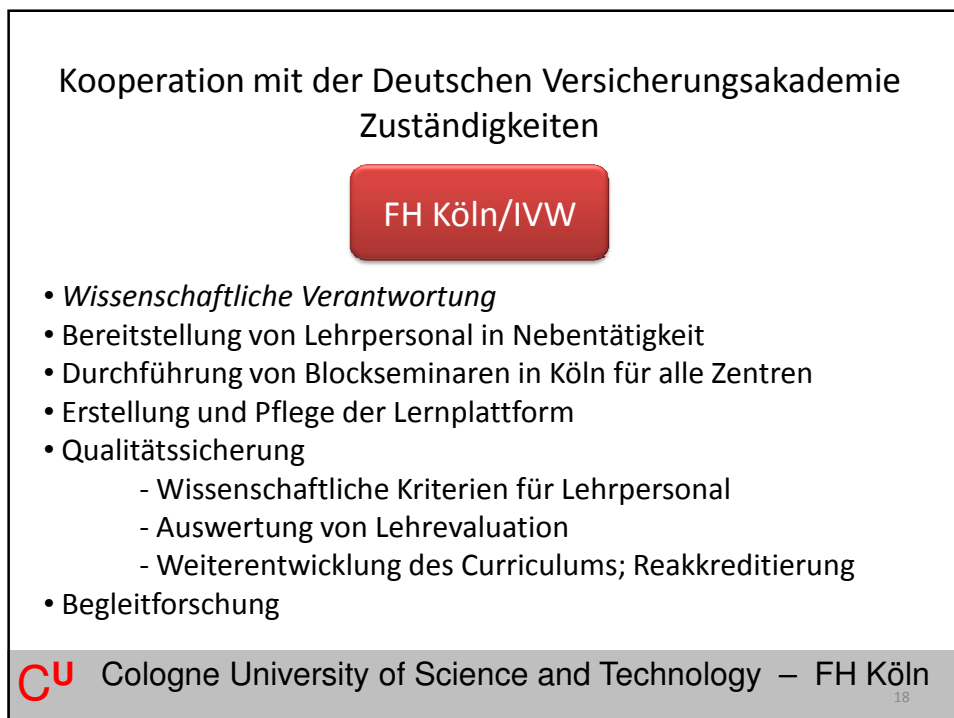
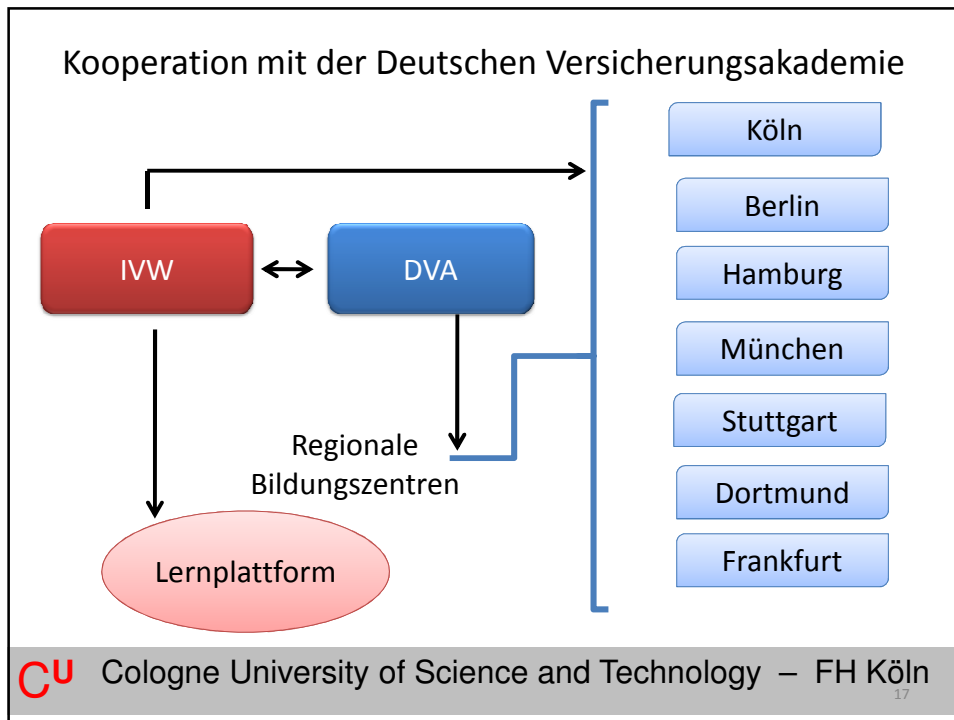
- Kurzfristig: Diese Art der Kooperation ermöglicht eine indirekte Ausweitung des Angebotsportfolios der FH Köln (Einwerbung von Studierenden über den Hochschulkompass der HRK, später über das Portal der Stiftung Hochschulzulassung)
- Längerfristig: Wahrung einer hochschulpolitischen Option – Eine institutionelle Verbindung einer privatrechtlichen Einrichtung mit einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft wäre ein Novum, aber denkbar und machbar.

 Cologne University of Science and Technology – FH Köln

Beispiel II:
Kooperation mit der Deutschen Versicherungsakademie (DVA)



 Cologne University of Science and Technology – FH Köln



Kooperation mit der Deutschen Versicherungsakademie Zuständigkeiten

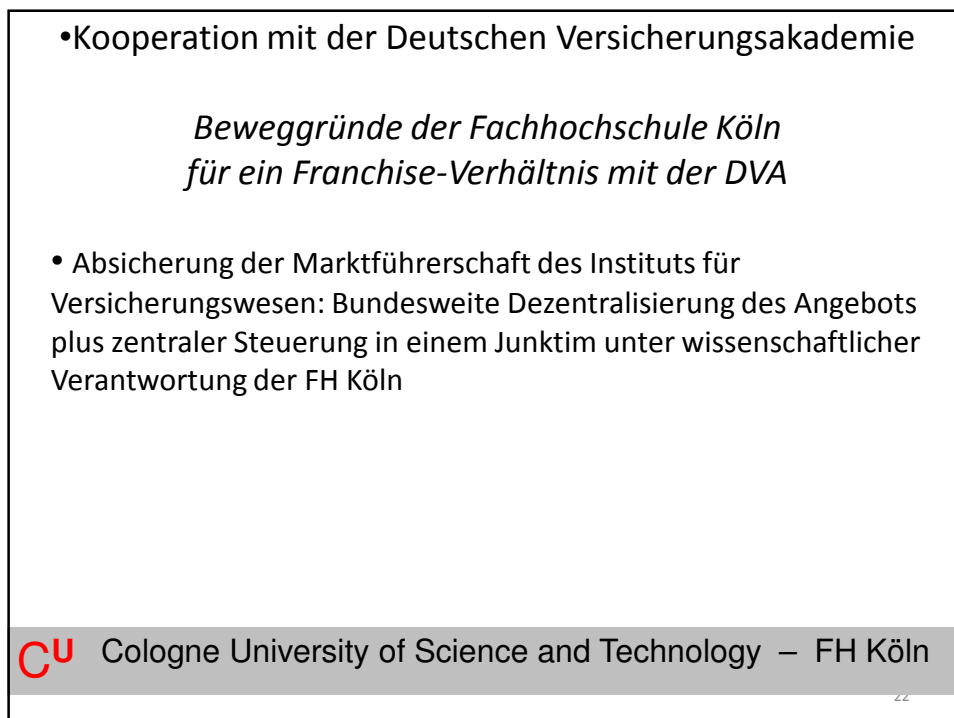
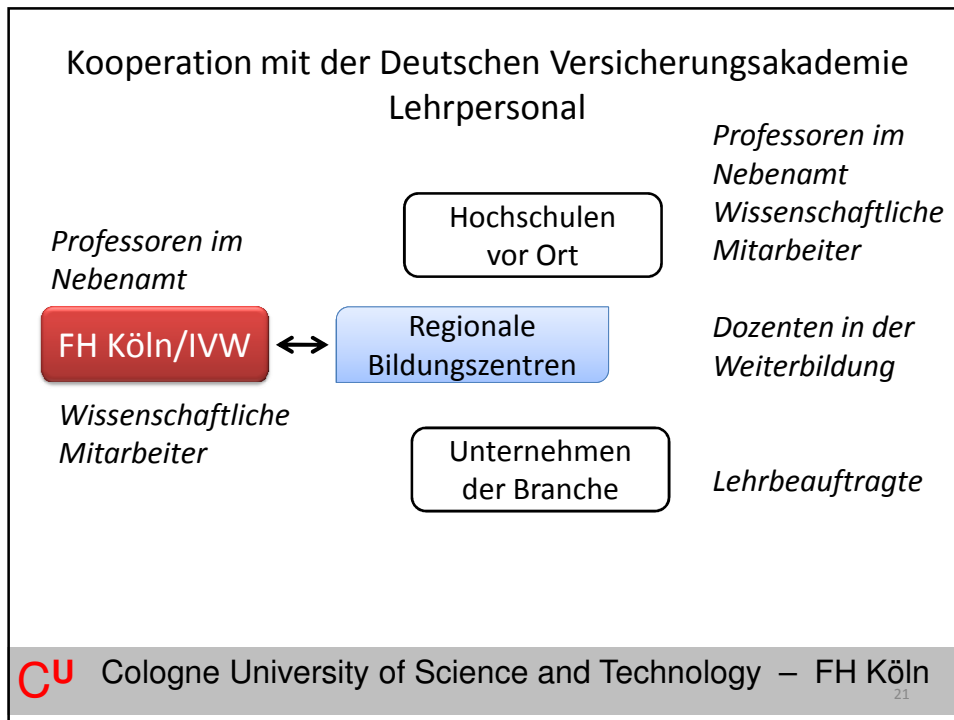
DVA

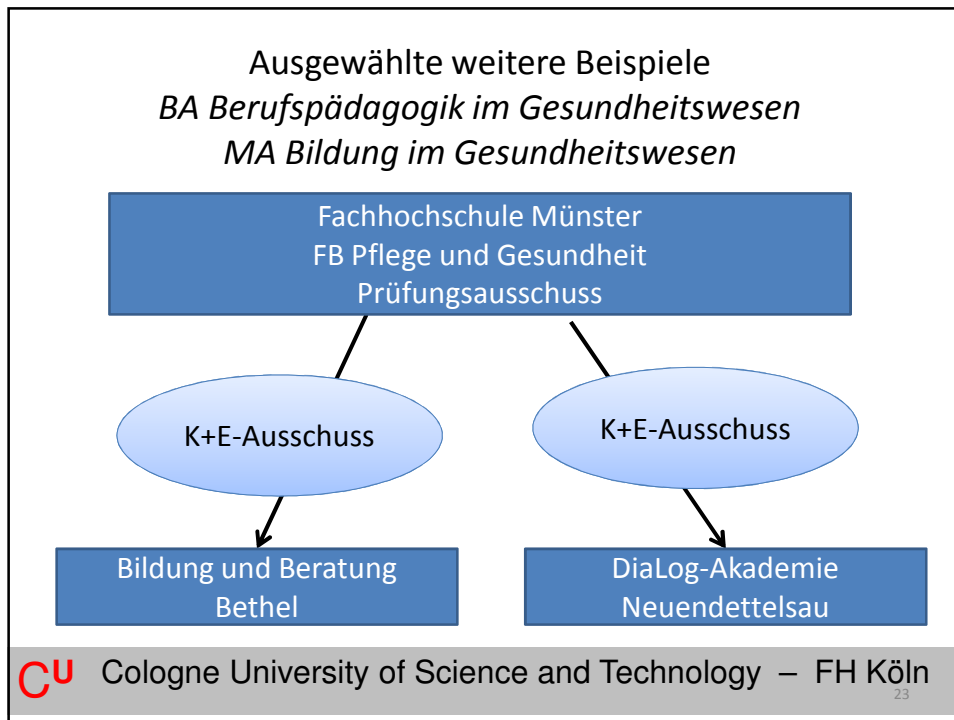
- *Betreiberverantwortung*
- Bereitstellung von Personal und Sachmitteln
- Marketing
- Verträge mit den Studierenden
- Verträge mit den Lehrenden
- Sicherstellung der Lehrevaluierung

Kooperation mit der Deutschen Versicherungsakademie Zuständigkeiten

Regionale
Bildungszentren

- *Organisationsverantwortung*
- Bereitstellung von Räumen
- Studierendenservice ; Feedback Management
- Veranstaltungsplanung
- Kontakte zu Hochschulen (Einwerbung von Lehrpersonal)
- Kontakte zu Unternehmen





Ausgewählte weitere Beispiele *BA Physio-/Ergotherapie*

- *Franchisegeber*: Fachhochschule Osnabrück
- *Franchisenehmer*: Akademiestiftung Hellweg (arbeitet ausschließlich als Lizenznehmer von Studiengängen)
- *Studienorte*: Soest (Stadtkrankenhaus Soest); Bad Sassendorf (Klinik Lindenplatz)
- *Partner*: Uni Paderborn, Sportmedizinisches Institut
- *Qualitätssicherung*: „Enge Zusammenarbeit der FH mit der Akademiestiftung“
- *Lehrpersonal*: Professoren und Mitarbeiter der FH Osnabrück, Ärzte der kooperierenden Krankenhäuser

Ausgewählte weitere Beispiele *MBA Entrepreneurship*

- *Franchisegeber*: FH Aachen
- *Franchisenehmer*: Aachen Institute of Applied Sciences e.V., Düren
- *Studiengangstyp*: berufsbegleitend, weiterbildend, akkreditiert
- *Qualitätssicherung*: Koordinierungsrat, Prüfungen und Grad-Verleihung durch die FH Aachen
- *Zulassungsvoraussetzungen*: Abschluss beliebiger Fachrichtung außer BWL + zweijährige Berufserfahrung
- *Lehrpersonal*: Lehrende der FH Aachen in Nebentätigkeit

Ausgewählte weitere Beispiele

MBA

- *Franchisegeber*: FH Niederrhein
- *Franchisenehmer*: Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften, Mönchengladbach
- *Studiengangstyp*: berufsbegleitend, weiterbildend
- *Qualitätssicherung*: „Studieninhalte wurden von externem Dienstleister entwickelt.“

MA Taxation and Auditing

- *Franchisegeber und –nehmer, Studiengangstyp*: identisch
- *Qualitätssicherung*: Akkreditierung, Evaluierung und Gradvergabe durch FH Niederrhein

Ausgewählte weitere Beispiele

B.Eng. Maschinenbau

- *Franchisegeber*: FH Südwestfalen
- *Franchisenehmer*: TÜV Rheinland
- *Studienstandort* : Köln

B.Eng. Mechatronik

- *Franchisenehmer*: Technische Akademie Esslingen
- *Studienstandort*: Esslingen

B.Eng. Wirtschaftsingenieurwesen

- *Franchisenehmer*: Siemens AG
- *Studienstandort*: Oelde

B.Eng. Maschinenbau

- *Franchisenehmer*: Technische Akademie Wuppertal
- *Studienstandort*: Bochum

Franchise-Studiengänge der FH Südwestfalen *Gemeinsame Merkmale*

- berufsbegleitende Studiengänge mit Selbstlernphasen (Lehrbriefe)
- Präsenzphasen an Wochenenden
- Überwachung der Lehrbriefe und Prüfungsinhalte durch Professoren der FH Südwestfalen
- Abschlussprüfung durch die Hochschule
- Zulassung über die Hochschule
- Franchisenehmer ist Anbieter des Studienangebots und entscheidet über den Studienort
- Studienorganisation liegt beim Franchisenehmer

- Franchise-Studiengänge sind geklonte grundständige Studiengänge der FH Südwestfalen. Wechsel zwischen Vollzeit- und Franchise-Studiengängen ist jederzeit möglich.

Resümee

- Trotz begrifflicher Unschärfe und unklarer Gesetzeslage breitet sich der Ansatz Franchising in der Lehre im deutschen Hochschulbereich deutlich aus, insbesondere bei den Fachhochschulen. Es dominiert die Übertragung von Aufgaben an nichthochschulische Bildungseinrichtungen.
- Die Hochschulen verfolgen mit dem Franchising höchst unterschiedliche Interessen. Die Idee der Mehrfachverwertung von Curricula kann der Angebotserweiterung aus strategischen Gründen dienen oder von finanziellen Überlegungen beeinflusst sein.
- Bei den Franchisenehmern spielt neben finanziellen Überlegungen ein deutliches bildungspolitisches Interesse eine Rolle: Franchising kann der Beweisführung dienen, dass nicht nur Hochschulen in der Lage sind, akademische Abschlüsse zugänglich zu machen.

Folgerungen

- Die Zunahme und die wachsende Typenvielfalt beim Franchising von Lehre werden eine Fülle neuer rechtlich zu klärender Fragen aufwerfen, z. B. wem gehören Studiengänge?
- Noch bestehende Differenzierungen, z. B. zwischen grundständigen und weiterbildenden Angeboten, werden sich auflösen. Die Grenzen zwischen staatlichen und privaten Anbietern verwischen sich.
- Das Alleinstellungsmerkmal von Hochschulen als akademischen Bildungsstätten wird zunehmend in Frage gestellt werden. Umgekehrt werden nichthochschulische Bildungseinrichtungen als erfolgreiche Franchisenehmer ihre Anerkennung als Hochschulen einfordern.
- Weder die Politik noch die Hochschulen sind für diese anstehende Diskussion hinreichend gerüstet.